

AZ 20.41-2 Nr. 389/3.1

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und –rechner,  
großen Kirchenpflegen

---

### Änderung der Umzugskostenverordnung

<b>Neu:</b> Rechtzeitige Einholung von Angeboten, Zusendung von Angeboten an den Oberkirchenrat sowie <b>Erstattungszusage <u>vor</u> dem geplanten Umzug</b> erforderlich
--

Für den Fall eines ab 1. April 2014 durchgeführten dienstlich erforderlichen Umzuges möchten wir Sie auf Änderungen der Umzugskostenverordnung hinweisen, die ab 1. April 2014 in Kraft getreten sind.

Neben anderen Verbesserungen gilt künftig insbesondere:

- Nach der neu gefassten Umzugskostenverordnung, die Sie in der Anlage 1 finden, können **notwendige Beförderungskosten** nunmehr generell - **auf Grundlage des preisgünstigsten Angebotes** - im Umfang von **100 %** erstattet werden, vgl. § 4 Abs. 2 Umzugskostenverordnung (UKVO).
- Erstattungen von Aufwendungen für Berufspacker sind in Konkretisierung der insoweit erstattungsfähigen Leistungen nach § 4 Abs. 1 UKVO auf maximal **30** Stunden angehoben worden.

Besonders wichtig ist es uns, Sie auf eine damit zusammenhängende grundlegende **Änderung im Erstattungsverfahren** hinzuweisen:

Die Evang. Landeskirche in Württemberg hat einen Rahmenvertrag mit der Firma Frachtlogistik Kaiser GmbH in Neuenburg abgeschlossen. Frachtlogistik Kaiser fungiert für uns nicht als Spediteur, sondern als Dienstleister. Frachtlogistik Kaiser ermittelt die relevanten Daten der anstehenden Umzüge anhand eines patentierten Verfahrens und holt auf der Basis dieser Daten bei ausgewählten Umzugsunternehmen bzw. Speditionen ein Angebot ein. Frachtlogistik arbeitet bereits seit mehreren Jahren mit verschiedenen evangelischen Landeskirchen in dieser Weise zusammen. Sämtliche Vertragspartner von Frachtlogistik sind mit dem Unternehmen sehr zufrieden.

Frachtlogistik Kaiser holt ein Angebot für Ihren Umzug ein, ist dabei jedoch auf Ihre **Mitwirkung** angewiesen. In der Anlage 2 zu diesem Schreiben finden Sie die so genannte

„Umzugserfassungsliste“, die die Firma Frachtlogistik Kaiser entwickelt hat. Die dahinter stehende Idee ist, dass für die Taxierung eines Umzuges nicht notwendig eine Besichtigung des Umzugsgutes stattfinden muss, sondern es möglich ist, die notwendigen Daten in einem abstrakten Verfahren zu erheben.

Sie selber ermöglichen es durch Ihre Angaben auf der Umzugserfassungsliste der Firma Frachtlogistik Kaiser, Ihren Umzug unternehmerisch einzuschätzen und auf der Grundlage Ihrer Angaben Umzugsunternehmen bzw. Speditionen um Angebote zu bitten.

Bitte gehen Sie die Umzugserfassungsliste genau durch und machen Sie die erbetenen Angaben nach bestem Wissen. Die Erfahrungen, die Frachtlogistik Kaiser in der Vergangenheit mit dieser Liste gemacht hat, zeigen, dass das System funktioniert und eine Taxierung des Umzugsgutes anhand der Liste genauso gut gelingt wie anhand einer Besichtigung vor Ort.

Nachdem Sie die Umzugserfassungsliste ausgefüllt haben, übersenden Sie diese bitte an folgende Adresse:

**Firma  
Frachtlogistik Kaiser GmbH  
Schwarzwaldring 2  
79395 Neuenburg am Rhein**

Frachtlogistik Kaiser bereitet die Liste auf, holt Angebote ein und übermittelt nach Auswertung das kostengünstigste Angebot direkt an den Evang. Oberkirchenrat Stuttgart.

Für Sie bedeutet dies konkret, dass Sie künftig **nur noch zwei weitere** Angebote bei verschiedenen Spediteuren **Ihrer Wahl** einholen müssen. Sie müssen uns beide Angebote künftig möglichst frühzeitig, **mindestens aber drei Wochen vor Ihrem geplanten Umzug** zusenden.

Bitte achten Sie aber unbedingt darauf, dass die Leistungen, die Sie für Ihren Umzug bei dem von Ihnen ausgewählten Spediteuren/Umzugsfirmen anfordern, identisch mit den Leistungen sind, die Sie gegenüber Frachtlogistik in der Umzugserfassungsliste angeben!

Wir beziffern Ihnen gegenüber sodann die Höhe unserer Kostenerstattung anhand der drei uns vorliegenden Kostenvoranschläge. Mit unserem Schreiben erhalten sie gleichzeitig das von Frachtlogistik eingeholte Kostenangebot, so dass Sie wissen, auf welcher Grundlage wir die Höhe der Kostenerstattung festgestellt haben.

Die Entscheidung, welche der drei Umzugsunternehmen Sie beauftragen, liegt auch künftig ausschließlich bei Ihnen, denn Sie schließen den Vertrag über Ihren Umzug persönlich. Eine Erstattung kann jedoch nur auf der Basis des preisgünstigsten Festpreis-/Höchstpreisangebots zugesagt werden.

Mehrkosten des Oberkirchenrats, die dadurch entstehen, dass der Umzug nicht mit dem preisgünstigsten Bieter durchgeführt wird (Abstandsbetrag aufgrund Rahmenvertrag) werden in Abzug gebracht (vgl. § 8 UKVO).

<p><b>Wir empfehlen daher künftig – anders als bislang - die konkrete schriftliche Erstattungszusage des Oberkirchenrats unbedingt abzuwarten, bevor einem Umzugsunternehmen der Auftrag erteilt wird.</b></p>
--

Bevor wir eine abschließende Umzugskostenerstattung vornehmen können, muss uns notwendig die Schlussrechnung des beauftragten Unternehmens vorliegen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit alle notwendigen Informationen an die Hand gegeben haben, Ihren anstehenden Umzug reibungslos abzuwickeln. Falls Sie Nachfragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlagen**

Umzugskostenverordnung  
Ausführungsbestimmungen  
Umzugserfassungsliste